

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erzbischof-Schreiber-Kindertageseinrichtung des Marktes Bissingen (KiTa-Gebührensatzung)

Auf Grund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bissingen folgende vom Marktgemeinderat am 29.07.2025 beschlossene Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Bissingen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Kindertageseinrichtungen sind gem. Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) unter anderem Kinderkrippen und Kindergärten.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.

§ 3 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührentschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebührenpflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebührenpflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Gebühr zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr wird am 15. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats per SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig. Barzahlung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.

(4) Scheitert der Einzug aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat (z.B. wegen fehlender Kontodeckung), sind die dem Markt Bissingen entstandenen Sonderkosten, insbesondere Rücklastschriftgebühren, zu erstatten. Außerdem können Säumniszuschläge nach Art.13 Abs. 1 Nr. 5 b) Kommunalabgabengesetz anfallen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag zur Einrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nach den Vorgaben im Betreuungsvertrag beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einer Änderung der Buchungszeit wird der Betreuungsvertrag entsprechend angepasst.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(6) Spiel- und Getränkegeld werden als Pauschale für jeden angefangenen Monat erhoben.

(7) Die Kosten für das Mittagessen werden nach der gebuchten Anzahl geltend gemacht, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Abmeldungen haben 1 Woche im Voraus schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Bereitstellung des Frühstücks in der Kinderkrippe wird pro Buchungstag verrechnet. Abmeldungen haben 1 Woche im Voraus schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die im Erzbischof-Schreiber-Weg 11 betreuten Kinder betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

- a) Im Kindergarten und in der Kinderkrippe

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Elternbeitrag			
	Kindergarten	Geschwister- kind im Kindergarten	Kinderkrippe	Geschwisterkind in der Krippe
1. Kind		unter 3 Jahren		
2 – 3 Std.			140 €	130 €
3 – 4 Std.	130 €	130 €	150 €	140 €
4 - 5 Std.	140 €	130 €	170 €	150 €
5 - 6 Std.	160 €	145 €	190 €	175 €
6 - 7 Std.	175 €	165 €	225 €	195 €
7 – 8 Std	195 €	180 €	245 €	230 €
8 – 9 Std	215 €	200 €	270 €	250 €

- b) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt für das zweite Kind und jedes weitere nur, wenn mindestens zwei Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig zusammen entweder die Kinderkrippe oder den Kindergarten des Marktes besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste Kind eines Personensorgeberechtigten, das die Kindertageseinrichtung besucht. Jedes dritte und weitere Kind eines Gebührenschuldners wird von der Benutzungsgebühr befreit, wenn mindestens drei oder mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten des Marktes besuchen.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Natur- und Waldgruppe der Kindertageseinrichtung bemisst sich wie folgt:

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Elternbeitrag je Kind
4 – 5 h	175 €

Eine Geschwisterermäßigung wird für die Natur- und Waldgruppe nicht gewährt.

(3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 sind ganzjährig, auch für den Monat August zu entrichten.

§ 7 Verpflegung

(1) Für Kinder, die die Räumlichkeiten im Erzbischof-Schreiber-Weg nutzen, wird Spiel- und Getränkegeld, sowie eine Kostenbeteiligung für die Bereitstellung des Frühstücks in der Kinderkrippe erhoben. Das Spielgeld beträgt je Kind 2,50€/Monat, das Getränkegeld je Kind 3,70€/Monat.

Für das Frühstück in der Kinderkrippe werden pro gebuchten Tag je 1,50 € pro Kind verrechnet.

(2) In der Natur- und Waldgruppe ist nur das monatliche Spielgeld in Höhe von 2,50 € pro Kind zu bezahlen.

(3) Das Getränkegeld und das Spielgeld nach Abs. 1 sind ganzjährig, auch für den Monat August zu entrichten.

Die Kosten von 4,50 € für jedes gebuchte Mittagessen werden mit den laufenden Gebühren abgebucht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung vom 12.10.2021 außer Kraft.

Bissingen, den 30.07.2025

(Siegel)

Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Marktgemeinde Bissingen Nr. 30 am 31.07.2025 amtlich bekannt gemacht.

Bissingen, den 01.08.2025
Markt Bissingen

(Siegel)

Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister